

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

24 (29.1.1884)

Beilage zu Nr. 24 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 29. Januar 1884.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 26. Jan. 25. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Ramey.

Am Regierungstische: Staatsminister Turban, Ministerialdirektor Eisenlohr und Ministerialrath Fr. Wielandt.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf, die Amtsdauer der Bezirksräthe, sowie die Zusammensetzung der Kreisversammlung betr.

Vergleiche unseren vorläufigen Bericht in der letzten Nummer des Blattes.

Der Abg. Frech führt zur Begründung seines Antrages auf Wiederherstellung des § 3a. in Art. I des Regierungsentwurfes aus:

Bisher habe in dem Verwaltungsgesetz insofern eine Lücke bestanden, als der Regierung nirgends die Befugniß verliehen gewesen, einen Bezirksrath, der sich der größten Dienstverletzung schuldig gemacht, aus seinem Amte zu entfernen. Diese Lücke auszufüllen, sei Zweck der Bestimmung des § 3a. in Art. I des vorliegenden Entwurfs. — Die Kommission sei nun zwar bereit gewesen, der Grob-Regierung das Recht der Enthebung eines Bezirksrathes vom Dienst beim Vorhandensein eines der in § 24 der Gem.-Ordn. ausgeführten Fälle zuzugestehen, dagegen nehme dieselbe Anstand, der Regierung das gleiche Recht auch dann zu gewähren, wenn es sich um die Fälle des § 25 Gem.-Ordn. handle, besorgend, es möchte vielleicht auf Grund dieser Bestimmung rigoros gegen die durch das Vertrauen des Volkes berufenen Männer vorgegangen werden. — Allerdings sei Redner ebenfalls der Ueberzeugung, daß die Regierung kaum in der Lage sein werde, gegen einen Bezirksrath auf Grund der §§ 24, 25 der Gemeindeordnung vorgehen zu müssen, allein immerhin sei die Möglichkeit, daß ein solches Einschreiten gegebenen Falles notwendig erscheine, nicht ausgeschlossen und es sei deshalb angezeigt, bei Gelegenheit der Revision des Gesetzes Fürsorge zu treffen. — Denkbar sei z. B., daß ein Bezirksrath eine „Willkürlichkeit im Dienste“ dadurch begehe, daß er unbedingter Weise zu einer Verhaftung schreite, oder eine „Dienstnachlässigkeit“, indem er konsequent den Sitzungen des Kollegiums fernbleibe. — Für solche Fälle müsse der Grob-Regierung die Möglichkeit des Einschreitens gegeben sein, und zumal dann, wenn man, wie beabsichtigt, die Amtsdauer der Bezirksräthe von 2 auf 4 Jahre ausdehne. — Aus diesen Gründen bitte er, seinem Antrage zuzustimmen.

Ministerialdirektor Eisenlohr: Er könne den Antrag des Abg. Frech nur unterstützen, denn, wie der Letztere bereits ausgeführt, habe sich in dem Verwaltungsgesetz eine Lücke ergeben, bezüglich deren aus den Materialien des Gesetzes nicht mit Sicherheit zu entnehmen sei, ob sie beabsichtigt gewesen oder lediglich einem Uebersehen zugeschrieben werden müsse.

Die bisherigen Erfahrungen hätten die Nothwendigkeit der Ergänzung des Gesetzes in dieser Richtung unzweifelhaft dargelegt. — Seien doch Fälle vorgekommen, in denen Bezirksräthe mit dem Strafgesetze in Konflikt getreten, ohne daß die Regierung die Möglichkeit gehabt hätte, die dringend gebotene Dienstentlassung direkt auszusprechen, vielmehr die Entfremdung des Betreffenden aus seinem Amte nur dadurch herbeizuführen vermocht habe, daß sie denselben zum Verzicht veranlaßte.

Es leuchte ein, daß diese Mißstände um so fühlbarer würden, wenn die Dienstzeit der Bezirksräthe auf 4 Jahre ausgedehnt werde.

Die Kommission des Hohen Hauses sei nun zwar bereit, der Regierung das Recht zuzugestehen in Fällen des § 24 der Gemeindeordnung Dienstentlassungen gegen Bezirksräthe auszusprechen, nicht aber unter den Voraussetzungen des § 25.

Die Folge hiervon sei, daß die Grob-Regierung nicht einschreiten könne, wenn ein Bezirksrath sich Willkürlichkeiten, im Dienst, etwa durch unbedingte Vornahme von Verhaftungen, oder grobe Dienstnachlässigkeiten durch Nichtbetheiligung bei den Sitzungen des Bezirksrathes, zu Schulden kommen lasse. Und doch könne ein Verhalten, wie das zuletzt geschilderte dazu führen, daß das Kollegium der Bezirksräthe beschlußunfähig und damit die ganze Thätigkeit dieser Behörde lahm gelegt werde. Abgesehen von der Unhaltbarkeit eines solchen Zustandes an sich würde derselbe auch eine Anomalie gegenüber allen übrigen Staatsinstitutionen darstellen. Könne doch selbst der bürgerliche Richter im Falle der Verletzung seiner Dienstpflichten im Wege eines besonderen Verfahrens aus seinem Amte entfernt werden. — Auch dürfe man nicht vergessen, daß der Regierung gegenüber den Mitgliedern des Kreis-ausschusses bereits die Befugniß zustehe, welche auch gegenüber den Bezirksräthen zu erlangen sie nunmehr anstrebe.

Die Regierung müsse aus den angegebenen Gründen einen hohen Werth auf die Wiederherstellung des Entwurfes in der bezeichneten Richtung legen und darum empfehle er den Antrag Frech dringend zur Annahme.

Abg. Kiefer: Auch er könne nicht läugnen, daß das Gesetz in der mehrfach bezeichneten Richtung eine Lücke habe, und es scheine ihm nach den Ausführungen der beiden Vorredner durchaus nicht anstößig, hier die bezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung anzuziehen, da

es sich ja nicht um eine Sache des bloßen Ermessens, sondern um ein Disziplinarverfahren handle. Ein Mißbrauch sei gewiß nicht zu befürchten, denn gegebenen Falls müßten ja bestimmte Gründe für die Entlassung angeführt werden. Dies erfordere die Namhaftmachung von That-sachen, welche ihrerseits wieder Schlußfolgerungen zuließen. — Die Annahme des § 3a. des Regierungsentwurfes vervollständige darum das Gesetz, ohne es zu schädigen und ohne die Ehrenstellung der Bezirksräthe anzutasten. — Er verstehe nicht, warum die Kommission den allegirten § 25 der Gemeindeordnung ausgemerzt habe, und stimme daher für den Frech'schen Antrag.

Berichterstatter Abg. Pflüger: Er könne sich Fälle, wie sie der Abg. Frech im Auge habe, gar nicht denken, denn der Bezirksbeamte werde dem Ministerium gewiß nicht Leute vorklagen, die er für unfähig oder ungehorsam halte. — Dagegen sei auf der anderen Seite die Möglichkeit einer Entlassung aus Animosität nicht ausgeschlossen und darum sei er gegen den Antrag Frech.

Abg. v. Feder: Ihm scheine, daß man für den Kommissionsantrag bessere Gründe anführen könne, als für den Antrag Frech. Auch finde sich in den Ausführungen des Abg. Frech sowohl, als in denen des Herrn Regierungskommissärs eine Lücke, indem beide zur Begründung der Nothwendigkeit der Allegirung der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung betonten, es seien Fälle vorgekommen, in denen der Strafrichter gegen Bezirksräthe habe einschreiten müssen, dagegen sei allerdings richtig, daß Willkürlichkeiten von Seiten der Bezirksräthe bis jetzt nicht vorgekommen seien. Und in der That sei das letztere nicht denkbar; namentlich sei die Gefahr der Vornahme willkürlicher Verhaftungen durch Bezirksräthe gewiß gering. — Dagegen liege die Besorgniß nahe, daß vielleicht ein Bezirksrath einmal dem Amtmann entgegentrete, daß daraus eine persönliche Mißstimmung sich entwickle, welche zu der wahren Sachlage nicht ganz entsprechenden Berichten an das Ministerium Veranlassung geben könnten. Das Ministerium aber werde dann auf Grund jenes Berichts einschreiten, denn: wie berichtet, so gerichtet. — Eine Gefahr des Mißbrauchs des § 25 der Gemeindeordnung scheine ihm zweifelsohne vorhanden. — Redner habe aus der letzten Verhandlung mit Freude entnommen, daß zur Zeit außerordentliche Neigung zum Bezirksraths-Amte bestesse. Um so weniger aber bedürfe es der Strafandrohungen. — Wenn erst die Grob-Regierung wirklich einmal die Erfahrung gemacht haben werde, daß Dienstnachlässigkeiten der Bezirksräthe vorkämen, dann sei er bereit, einer entsprechenden Gesetzesbestimmung zuzustimmen, vorher aber nicht.

Der Abg. Kast bittet die Regierung, dafür besorgt zu sein, daß auch ein Angehöriger des Ortes Thiengen Mitglied des Bezirksrathes werde.

Der Präsident theilt hierauf einen von den Abgg. Pflüger, Vogelbach, Flüge gestellten Antrag mit:

Das Haus wolle eventuell, d. h. für den Fall der Annahme des Antrages Frech, beschließen, in § 3a. des Regierungsentwurfes nach § 24 einzufügen „und auf Antrag des Bezirksrathes in den Fällen des § 25 der Gemeindeordnung“.

Abg. Förderer: Wie er überhaupt gewohnt sei, den Kommissionsanträgen, welche jeweils als das Resultat einer eingehenden Prüfung angesehen werden müßten, zuzustimmen, so würde er auch im vorliegenden Falle dem Kommissionsantrage zugestimmt haben, wenn ihn nicht die durch den Abg. Pflüger gegebene Begründung etwas stutzig gemacht hätte. Derselbe habe behauptet, die Regierung treffe ja die Auswahl der Bezirksräthe und es sei nicht anzunehmen, daß ein auf diese Weise zum Amte Berufener Fehler machen werde. Auf einen solchen Standpunkt werde sich Redner niemals stellen, denn auch die Staatsbeamten seien sterbliche Menschen. — Die Kompetenz der Bezirksräthe sei nicht klein. Dürften sie doch unter Umständen sogar Versammlungen schließen. Warum sollten hierbei keine Mißgriffe vorkommen können? Gegen derartige, immerhin denkbare Ausschreitungen müsse der Regierung die Möglichkeit des Einschreitens gegeben sein. Er stimme daher dem Antrage Frech zu.

Abg. Winterer: Auch er unterstütze den Antrag des Abg. Frech. Die Gemeindeorgane seien unbestritten in noch weit höherem Maße als die Bezirksräthe Männer des Vertrauens der Bevölkerung und doch gestatte § 26 der Gemeindeordnung deren Absetzung aus Gründen bloßer Zweckmäßigkeit. — Er sehe in der Annahme dieses Antrages absolut keine Gefahr.

Der Abg. Pflüger bittet hierauf das Haus, seinen Antrag für den Fall der Ablehnung des Kommissionsantrages anzunehmen.

Der Abg. Kiefer erklärt, er werde dem von dem Vorredner eingebrachten eventuellen Antrag zustimmen, da dessen Annahme auch eine gewisse Garantie gegenüber der Regierung darbiete. — Die Ausführungen des Abg. v. Feder, daß Dienstnachlässigkeiten von Seiten der Bezirksräthe nicht vorkommen könnten, hält Redner für willkürlich und warnt, diese Beamten auf den Kalkulationspunkt absoluter Unfehlbarkeit zu stellen.

Ministerialdirektor Eisenlohr: Es überrasche, daß der Abg. v. Feder, der sonst stets sich berufen fühle, alle politischen und unpolitischen Rechte der Einzelnen gegen die Willkür der Beamten zu schützen, heute als Beschützer von Beamten auftrete, die sich Willkürlichkeiten im Dienste zu

Schulden kommen ließen. — Man dürfe sich der That-sache nicht verschließen, daß Fälle von Willkürlichkeiten der Bezirksräthe immerhin vorkommen könnten, und nicht vergessen, daß diesen Beamten, und zwar jedem Einzelnen derselben für sich bedeutende Befugnisse gegeben seien. Redner erinnere nur an das Recht, unter gewissen Voraussetzungen öffentliche Versammlungen aufzulösen, ja sogar Verhaftungen in den Fällen der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. August 1864 vorzunehmen! Ein Mißbrauch könne hier leicht vorkommen. — Nicht rathsam sei es, zuzuwarten, bis sich derartige Fälle ereignet hätten, und dann erst verspätet ein Gesetz zu erlassen. — Unzutreffend sei, daß das Ministerium — wie der Abg. v. Feder behaupte — lediglich auf Grund von Berichten solche Dienstentlassungen aussprechen werde. Vielmehr müsse gegebenen Falles ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden, Einvernahme des Beschuldigten sowohl als etwaiger Zeugen stattfinden und die Entscheidung des Ministeriums mit Gründen dem davon Betroffenen eröffnet werden. Letzterem stehe dann noch frei, gegen diese Entscheidung den Rekurs an das Staatsministerium auszuführen. — Nachdem von Seiten des Abg. Pflüger ein Zusatz zu dem Regierungsentwurf vorgeschlagen worden, der weitere Garantie gegen ein zu scharfes Vorgehen der Regierung darbiete, könne man unbedenklich der Regierung das Recht der Dienstentlassung auch in den Fällen des § 25 der Gemeindeordnung zugestehen.

Der Abg. Frech erklärt hierauf seine Zustimmung zu der seinem Antrag seitens des Abg. Pflüger gegebenen Fassung.

Abg. Wader: Er könne dem Antrage Frech-Pflüger nicht zustimmen. Die §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung seien Kantchulparagrafen, dehnbar in der Auslegung, und darum im vorliegenden Falle wie in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens bedenklich. — Der Herr Regierungskommissär sei mit Unrecht dem Abg. v. Feder entgegengetreten, denn dieser habe sich nur darauf berufen, daß Willkürlichkeiten und Dienstnachlässigkeiten bei den Bezirksräthen nicht vorkämen und die bisherige Erfahrung bestätige diese Behauptung als richtig.

Von dem Kollegium der Bezirksräthe habe der einzelne Bezirksrath auch keinen Schutz zu erwarten, denn hier werde ja stets so beschloffen, wie es der Amtmann wolle. (Zwischenrufe: Nein!) Eine Reihe von Absetzungen von Bürgermeistern berechtige zu einem solchen Urtheil und darum sei der beantragte Zusatz ohne Belang.

Der Abg. Weginger tritt für den Kommissionsantrag ein. Ein Anlaß zu einer Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen sei absolut nicht gegeben, denn niemand habe einen Fall namhaft zu machen gewußt, in dem ein Bezirksrath sich einer Willkür oder einer Dienstnachlässigkeit schuldig gemacht habe. Gerade weil man den Bezirksrath an die Seite des Bezirksbeamten gestellt, ihn zum Mitvotanten gemacht habe, der sich mit seiner Stimme in Widerspruch zu dem Vorsitzenden setzen könne, sei es erforderlich, ihm einen erhöhten Schutz zu gewähren. — Redner glaube nicht, daß durch Annahme des Frech'schen Antrages das Vertrauen, das der Bezirksrath nach allgemeinem Anerkenntniß besitze, gestärkt würde.

Abg. v. Feder: Es sei ihm wohl bekannt, daß die Bezirksräthe unter Umständen zu Verhaftungen schreiten könnten; in dieser Beziehung habe er also einer Belehrung von Seiten des Herrn Regierungskommissärs nicht bedurft. — Jedenfalls sei von der Regierungsbank aus zugestanden worden, daß sich die neue Gesetzesbestimmung auf die bisherige Erfahrung nicht gründen könne. Für bloße Möglichkeiten aber wolle er keine neuen Strafgesetze schaffen. — Am meisten habe sich Redner über die Ausführungen des Abg. Förderer wundern müssen, der offenbar keine Kenntniß der Verhältnisse des öffentlichen Dienstes besitze. Wenn man das Ehrenamt eines Bezirksrathes unter solche Strafgesetze stellen wolle, dann werde die Neigung zur Uebernahme dieses Amtes bald abnehmen. — Niemand werde es dahin kommen, daß man den Bezirksrath im Volke als einen Beamten ansehe. Diese Funktion besitze er lediglich in der Sitzung.

Abg. Lender: Die Kommission des Hauses sei der Meinung gewesen, daß der § 24 der Gemeindeordnung ausreichen werde, die Autorität der Regierung zu wahren. Sollte aber ein Bezirksrath sich wirklich einmal einer Willkür schuldig machen, dann könnte man ihn auch wohl auf Grund des § 24 Ziff. 1 der Gemeindeordnung wegen „erwiesener Dienstunfähigkeit“ absetzen. — Da man im Uebrigen nicht in der Lage gewesen sei, ein Vorkommniß zu konstatiren, auf Grund dessen eine so weitgehende Befugniß der Regierung als nothwendig erachtet werden müßte, so stimme er in erster Linie für den Kommissionsantrag, eventuell für den modifizirten Antrag Frech.

Ministerialdirektor Eisenlohr: Die Auslegung, die der Abg. Lender soeben dem § 24 Ziff. 1 der Gemeindeordnung gegeben, sei nicht zutreffend; die Grob-Regierung verlange nichts weiter, als daß das Recht, das ihr gegenüber sämmtlichen anderen Beamten zustehe — und Beamte seien auch die Bezirksräthe — ihr ebenso gegenüber den Letzteren eingeräumt werde.

Man solle sich nur einmal bewegte politische Zeiten vorstellen. Wie leicht sei da ein Mißbrauch möglich bei Beamten, denen weitgehende polizeiliche Befugnisse eingeräumt seien. Trete aber wirklich ein solcher Fall ein, dann würde man sich wohl mit Staunen fragen: warum kann die

Groß. Regierung den betreffenden Beamten nicht seines Amtes entlassen?

Abg. Flüge: Der Abg. Wacker befindet sich in einem gewaltigen Irrthume, wenn er glaube, es seien die Bezirksräthe lediglich das Echo der Bezirksbeamten. Diese Auffassung zeige, daß der Abg. Wacker niemals Bezirksrath gewesen. (Abg. Wacker: Sonst wäre es auch vielleicht anders!) — Die Bezirksräthe seien keineswegs Kreaturen der Staatsbeamten, hätten vielmehr ihre Stellung klar und richtig erkannt.

Des Weiteren spricht sich Redner für den Kommissionsantrag aus.

Der Abg. Klein weist, wie der Abg. Flüge, energisch die von dem Abg. Wacker auf die Unabhängigkeit der Bezirksräthe unternommenen Angriffe zurück.

Auch der Abg. Belzer erhebt namens der Bezirksräthe Protest gegen die von dem Abg. Wacker ausgesprochenen Beschuldigungen.

Der Abg. Förber erwidert kurz auf den ihm seitens des Abg. v. Feder gemachten Vorwurf, er verstehe nichts von den öffentlichen Verhältnissen, und betont, daß er das öffentliche Leben und die Menschen kenne und von diesem Standpunkte aus sich dagegen aussprechen muß, daß man die Bezirksräthe in den Himmel erhebe. Mit der Haltung seiner Parteigenossen müsse die Groß. Regierung und die liberale Partei heute wohl zufrieden sein, denn diese hätten sich — im Gegensatz zu sonst — sehr für die Bezirksräthe erwärmt. Die Regierung werde deshalb wohl daran thun, stets liberale Bezirksräthe aus der Liste zu wählen.

Hiermit schließt die Diskussion über Art. I.

Der Berichterstatter Abg. Pflüger verzichtet auf das Schlusswort.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der durch den Vorschlag des Abg. Pflüger modifizierte Frech'sche Antrag und ebenso Art. I angenommen.

Zu Art. II liegt der von den Abgg. Frech, Winterer, Krausmann, Wags gestellte, eine Abänderung des Wahlmodus für die Wahlen zu der Kreisversammlung und der Zusammensetzung der letzteren betreffende Antrag vor, den wir in der letzten Nummer des Blattes bereits mitgetheilt haben.

Der Präsident eröffnet zunächst die Diskussion darüber, ob auf den Antrag der Abgg. Frech u. Gen. überhaupt — natürlich unter Vorbehalt späterer Berathung der einzelnen Paragraphen — eingegangen werden soll.

Zur Begründung des gestellten Antrages führt der Abg. Frech aus: Unter den allseitig anerkannten Mängeln, an denen die Kreisverfassung leide, stehe in erster Linie die allzugroße Künstlichkeit der Zusammensetzung und das Schwerfällige des Wahlverfahrens. Ganz besondere Schwierigkeiten ergebe das letztere bei der Wahl der durch Kreiswahlmänner zu wählenden Abgeordneten. Aus diesen Schwierigkeiten erkläre sich, daß seit Bestehen der Einrichtung die Theilnahme bei den Wahlen stets höchst gering gewesen. In der neuesten Zeit mache fast niemand mehr von seinem bezüglichen Wahlrechte Gebrauch. Damit habe die Bevölkerung selbst diese Einrichtung gerichtet. Eine Aenderung des bestehenden Zustandes sei um so dringender geboten, als durch Einführung gerade dieser Kategorie von Wahlmännern das ganze System der Kreisverfassung verschoben worden sei. Nach der Vorlage vom Jahre 1863 sei beabsichtigt gewesen, zwischen den Staat und die Gemeinden Verbände einzufügen, welche eine organische Zusammenfassung der Gemeinden darstellen sollten. Die Aufgabe dieser Verbände — der Kreise — sei durchaus die gleiche, wie die der Gemeinden, nämlich Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung. Die aus der Erfüllung jener Aufgabe erwachsenden Kosten seien seitens der Kreise auf die einzelnen Verbandsgemeinden auszuwälzen, während der Kreis mit den einzelnen Kreiseingeseffenen in steuerlicher Beziehung absolut keine Berührung habe. Mit den „Kreisabgeordneten“ sei ein Element in die Kreisverfassung eingeführt worden, das den Gemeinden ferne stehe. Dies erkläre auch die vielfach unfreundliche Stellung der Gemeinden gegenüber den Kreisen. Letztere empfänden nur die Last der Kreissteuern, ohne einen ihren pekuniären Leistungen entsprechenden Einfluß in der Kreisversammlung zu besitzen. Redner hoffe, daß mit Annahme des gestellten Antrages gerade in dieser Richtung eine wesentliche Besserung um deswillen eintreten werde, weil zweifellos das Vertrauen der Gemeinden zu der Kreisversammlung eine Steigerung erfahre, wenn dieselben erst einmal die hauptsächlichsten Stimmführer jener Versammlung geworden seien. Lasse man dagegen das dermalen geübte System fortbestehen, dann werde das ganze System der Kreisverfassung unrettbar seinem Untergange entgegen gehen. Wunsch des Redners aber sei es, dasselbe neu zu beleben.

Vielfach habe man auch Klagen über die ungenügende Vertretung der größeren Städte in der Kreisversammlung gehört und die Regierungsvorlage sei bemüht, hier eine entsprechende Umgestaltung herbeizuführen. Redner glaube, daß sein Vorschlag auch in dieser Richtung eine wesentliche Besserung bringen werde, denn bei Annahme desselben würden Stadt und Land nicht ferner in Gegensatz zu einander stehen, sondern gemeinsam arbeiten können.

Schon die Einfachheit der Zusammensetzung der Kreisversammlung, wie sie sein Vorschlag im Auge habe, lasse denselben annehmbar erscheinen. Sollte die Kreisversammlung doch künftig nur aus Abgeordneten der Gemeinden, den Großgrundbesitzern und den Mitgliedern des Kreis-Ausschusses bestehen! — Auch an dem Wahlrecht der Bürger werde bei Annahme des gestellten Antrages gar nichts geändert; kein Atom desselben gehe verloren. Vielmehr wähle man künftig durch Wahl der Gemeindeorgane zugleich auch die Wahlmänner für die Wahl der Abgeordneten zur Kreisversammlung.

Gerade weil die vorgeschlagenen Aenderungen die Kreisverfassung wieder auf ihren Grundgedanken zurückführten,

weil sie eine Vereinfachung der Zusammensetzung der Kreisversammlung und endlich eine Besserung in der Stimmung der Gemeinden gegenüber der letzteren im Gefolge haben würden, bitte er dringend, seinem Antrage zuzustimmen.

Abg. Gönner: Er verkenne keineswegs die Lichtseiten des gestellten Antrages und sei namentlich damit einverstanden, daß derselbe die städtischen Interessen mehr berücksichtige. Gleichwohl müsse er sich im Ganzen gegen den Antrag erklären. — Derselbe stütze sich darauf, daß nur geringe Theilnahme an den Kreiswahlen stattfände, allein nicht überall und zu allen Zeiten sei die Theilnahme so gering gewesen. Auch auf anderen Gebieten trete bei den Wahlen die gleiche Erscheinung hervor. Es stelle sich eben, sobald sich die Wahlen häuften, Laugigkeit der Bevölkerung ein, und dies namentlich da, wo es sich um Wahlen zu Versammlungen, denen eine Interessenvertretung obliege, handle, wo also der Faktor der Agitation, der bei politischen Wahlen die Lebhaftigkeit der Theilnahme so mächtig beeinflusse, fehle. — Die schwache Theilnahme an den Wahlen allein könne aber nicht rechtfertigen, das man der ganzen Bevölkerung ein Recht entziehe, daß sie nun einmal besitze. Für dieses verlorene Recht gebe die Befugniß, bei den Gemeindevahlen mitzuwirken, keinen genügenden Ersatz.

Man habe das demalige Wahlverfahren als schwülstig bezeichnet. Gewiß mit Recht. Allein dieser Uebelstand könne doch nur zu einer Aenderung des Wahlverfahrens führen.

Endlich vermöge Redner nicht zu verstehen, wie durch Annahme des gestellten Antrages die Lebensfrische der Kreisinstitutionen gesteigert werden sollte, glaube vielmehr, daß man, gerade um den Kreisen die Lebensfrische zu erhalten, sie mit der breiten Masse des Volkes in Berührung lassen müsse. (Sehr richtig! rechts.) Er werde gegen den Antrag Frech stimmen.

Abg. Winterer: Er habe den Antrag unterzeichnet und stimme ihm aus vollem Herzen bei, denn er sei mit der Ueberzeugung in den Landtag gekommen, daß in dieser Richtung etwas geschehen müsse, wenn die Bevölkerung befriedigt sein solle von der Thätigkeit des Hauses. — Eine unlängbare Thatsache sei es, daß fast niemand mehr von seinem Wahlrechte Gebrauch mache. Hierin liege entweder eine Verurtheilung des ganzen Instituts oder ein Beweis dafür, daß ein Fehler in der Organisation vorhanden sei. Von dem ersteren habe sich Redner nicht überzeugen können. — In Wahrheit liege auch der Fehler in der Organisation. Dadurch nämlich, daß der Gesetzgeber das Recht der Ernennung von Abgeordneten zur Kreisversammlung an die Urwähler gegeben habe, sei er an einen falschen Faktor gerathen, denn der Kreis bestehe nicht aus den einzelnen Kreisangehörigen, wie der Staat aus den einzelnen Staatsangehörigen; auch gebe es kein Kreis-Bürgerrecht, wie es ein Staats-Bürgerrecht gebe, vielmehr sei der Kreis eine organische Zusammenfassung der Verbandsgemeinden, eine Kreisgemeinde. Damit aber sei Redner an dem Fundamente seiner Beweisführung angelangt, denn es ergebe sich aus dem Gesagten, daß durch Einführung der direkten Wahlen nicht geholfen werden könne, sondern nur dadurch, daß man das Wahlrecht denjenigen übertrage, denen es nach dem Grundgedanken des Gesetzes allein zukomme, den Gemeinden. — Abgesehen von dem Vorzug einer konsequenten Durchführung des Grundgedankens des Gesetzes biete der gestellte Antrag die weiteren Vortheile dar, daß er einen interessirten Wahlkörper schaffe, daß er den Wahlmodus vereinfache und zur Kostenersparniß führe. Redner habe sich auch in der Gesetzgebung anderer Staaten umgesehen und gefunden, daß überall in Deutschland das Recht der Gemeinden auf Zusammensetzung der Kreisversammlung anerkannt sei. — Er bitte, den gestellten Antrag anzunehmen.

Abg. Kiefer: Er müsse bezweifeln, ob der gemachte Vorschlag mit der Kreisverfassung überhaupt verträglich sei. Jedenfalls klinge aus demselben heraus die von ihm nicht getheilte Meinung, es habe die Kreisverfassung an Lebensfähigkeit verloren. Auch scheine ihm in diesem Antrage eine Annetirung des Kreisinstituts durch die Gemeinden zu liegen. Er werde gegen denselben stimmen. Als Hauptgrund der schwachen Theilnahme an den Wahlen zur Kreisversammlung erachte er Bequemlichkeit der Wähler und die bedauerliche Erscheinung, daß Viele den Werth der Selbstverwaltung noch nicht erkannt hätten. So lange man aber hoffen dürfe, daß die Werthschätzung der Kreisinstitution sich Bahn brechen werde, dürfe man von dem Grundgedanken derselben nicht abgehen, um so weniger, als dadurch den Staatsangehörigen ein wohlverworrenes Recht entzogen würde. — Mit der Anschauung, daß die Kreise eine bloße Zusammenfassung der Gemeinden seien, könne er sich nicht einverstanden erklären. Er für seine Person werde dem Kommissionsantrage zustimmen.

Der Abg. Klein tritt für den Antrag Frech ein, welcher sich vollständig decke mit dem ursprünglichen Gedanken des Regierungsentwurfes, eine Vereinfachung des Wahlmodus herbeizuführen und Ersparniß an Kosten gestatte. — Gegenüber diesen Vortheilen komme für ihn der Verlust des Wahlrechts, welcher aus der Annahme des Entwurfes sich ergeben würde, weil ganz unerheblich, nicht in Betracht. — Hauptvortheil der beantragten Aenderung des Wahlverfahrens sei ihm, daß durch dasselbe der Gemeinde als solcher die Idee der Kreisverfassung recht zum Bewußtsein gebracht und der Kreis selbst der Gemeinde näher gerückt werde. — Er bitte, dem Antrage zuzustimmen.

Abg. Jungmanns: Er verkenne nicht, daß der gestellte Antrag manche Vortheile bringe, namentlich den der Vereinfachung.

Dagegen glaube er, daß dessen Annahme zur Folge haben würde, daß die Gemeinderäthe sich bestreben, in der Kreisversammlung einen entscheidenden Einfluß zu gewinnen, während Redner der Ueberzeugung sei, daß die

Kreisversammlung in unmittelbarer Berührung mit der Bevölkerung bleiben müsse. Jedenfalls würde sich auch die Popularität der Kreise, falls Gesetzesänderung im Sinne des gestellten Antrages eintreten sollte, nicht steigern. — Auch er könne der Konstruktion, wonach der Kreis lediglich als eine Verbindung von Gemeinden zu betrachten sei, nicht zustimmen, halte die Kreise vielmehr für politische Verbindungen der Kreisangehörigen.

Der Hauptgrund aber, der ihn veranlasse, den Antrag abzulehnen, sei der, daß das direkte Wahlrecht keine Aufnahme in demselben gefunden.

Abg. v. Feder: Das Haus spalte sich bei Erörterung der vorliegenden Frage in Theoretiker und Praktiker. Er zähle sich zu den letzteren und stimme dem Antrage Frech zu, weil derselbe eine Aenderung der Organisation der Kreise bezwecke, die notwendig eintreten müsse, wenn letztere lebensfähig gemacht werden sollten. — Dem Einzelnen als Privatmann Interesse für die Angelegenheiten des Kreises beizubringen, sei unmöglich. Darum würde auch hier die Einführung des direkten Wahlrechts absolut keine Abhilfe gewähren können. Es sei ein glücklicher Griff des Antragstellers, die Gemeinden als thätige Glieder in die Kreisversammlung einzuschließen. Diese Konstruktion verbürge eine gedeihliche Entwicklung der Kreise. — Eine Verkürzung des Wahlrechts sei in dem Vorschlage absolut nicht zu finden. (Abg. Kiefer: Entziehung des Wahlrechts!) Gegenüber dem Abg. Kiefer wolle Redner nur daran erinnern, daß man seinerzeit auch Wahlen zum Orts-Schulrath vorgenommen. Allmählich seien diese Wahlen eingeschlafen und man habe unter Zustimmung der Bevölkerung die Funktionen des Orts-Schulraths auf den Gemeinderath übertragen. Mit der durch den Antrag Frech bezweckten Aenderung werde sich die Bevölkerung auch gerne einverstanden erklären. — Wer den Kreisen ein gesundes Leben erhalten wolle, der müsse dem gestellten Antrage zustimmen.

Abg. Röttiger: Er glaube nicht, daß sich das Haus durch Annahme des gestellten Antrages den Dank der Wahlberechtigten erwerben werde. An Stelle des bisherigen Wahlverfahrens werde der denkbar indirekteste Wahlmodus gesetzt. Auch die Gemeindevertretung werde mit der geplanten Uebertragung des Wahlrechts nicht zufrieden sein, denn sie gerathe in Verlegenheit, wenn sie aus ihrer Mitte Abgeordnete wählen wolle. — Der Antrag bringe auch keine Vereinfachung in die Zusammensetzung der Kreisversammlung und werde daher die Unpopularität der letzteren nicht mindern. Auch rüde derselbe die Kreiseingeseffenen der Kreisversammlung noch ferner, als es bisher schon der Fall sei. — Aus allen Schwierigkeiten würde allein die Einführung des direkten Wahlrechts herausgehen.

Der Abg. Flüge betont, daß man keinem Bürger eine Schmälerung seiner Rechte zufügen dürfe. Er stimme dem Kommissionsantrage bei, weil derselbe die Entziehung des Wahlrechts vermeide.

Abg. Schneider (Karlsruhe): Die Vorschläge des Abg. Frech hätten ihn aufs angenehmste überrascht. — Der vielfach betonten Entziehung des Wahlrechts könne er kein erhebliches Gewicht beilegen, denn er sei fest überzeugt, daß, selbst wenn man zu Agitationsmitteln greife, es kaum gelingen würde, in der Bevölkerung auch nur 600 Männer zu finden, welche diese Entziehung als ein Unglück zu betrachten geneigt seien. — Für eine Versammlung, die im Laufe des Jahres nur ein- oder zweimal zusammen komme, sei der Apparat unverhältnißmäßig groß und kompliziert. — Hier könne eine Vereinfachung eintreten, und diese nach Maßgabe des Frech'schen Vorschlages zu bewirken, stehe ein Hinderniß um so weniger entgegen, als ja bei den Kreisangelegenheiten in erster Reihe die Gemeinden in interessirt seien.

Redner sei überrascht, daß die rechte Seite des Hauses, die stets so eifrig für Vereinfachung plaidire, dem Antrage nicht zustimme. Hier sei ja eine Gelegenheit zur Vereinfachung gegeben! und auch in politischer Beziehung könnten die Herren von jener Seite durch Annahme des Antrages nur profitieren. — Das direkte Wahlrecht lasse sich zur Zeit nicht erreichen, warum also diese ablehnende Haltung?

Abg. Köhler: Der Frech'sche Vorschlag wolle den Kreisversammlungen aufhelfen und da, wie der Antragsteller ausgeführt, die Kreisangelegenheiten wegen mangelhafter Theilnahme der Bevölkerung bei den Wahlen nicht in Schwung kommen könnten, so solle das Wahlrecht nunmehr den Gemeinden übertragen werden, die ja natürlich wählen müßten. — Allein damit ändere man den Standpunkt unserer Organisation, welche das Wahlrecht der Kreiseingeseffenen als ein Essentiale betrachte. — Dieses Wahlrecht aufzuheben wäre ein großer politischer Fehler und Redner sei darum nicht in der Lage, dem gestellten Antrage zustimmen zu können.

Abg. Schneider (Mannheim): Er freue sich des gestellten Antrages, denn da das direkte Wahlrecht nicht durchzusetzen sei, so bliebe nur die Frage, ob man die bisherige indirekte Wahl beibehalten oder die Ernennung von Abgeordneten durch die Gemeinden einführen wolle. Das letztere sei entschieden vorzuziehen, denn das, was von verschiedenen Seiten als Entziehung des Wahlrechts bezeichnet worden sei, werde in der Bevölkerung als Abnahme einer Last betrachtet werden. Auch sei es nicht das erstemal, daß man ein bestehendes Wahlrecht beseitige. Ihm sei die Hauptsache der Inhalt, nicht die Form. Den Städten werde durch den Vorschlag der ihnen zukommende Einfluß in der Kreisversammlung eingeräumt. Dies erfülle ihn mit Befriedigung und darum stimme er dem Antrage Frech zu.

Abg. Hedding: Die heute verhandelte Frage sei schon in der Kommission besprochen und ein dem heute gestellten Antrage ähnlicher Vorschlag des Abg. Frech abgelehnt worden. Die Abgg. v. Feder und Schneider hätten heute auch wohl mehr als Stadträthe denn als Demokraten ge-

prochen. Wenn der Abg. Frech ausführe, es werde bei Annahme seines Vorschlags das Wahlrecht nach wie vor ausgeübt, so werde man seine Debatte im Volke kaum verstehen; das Interesse an den Kreisversammlungen werde noch mehr erkalten. — Die notorisch schwache Beteiligung bei den Wahlen erkläre sich aus der nüchternen Thätigkeit der Kreise. Er beklage zwar diese Laune der Bevölkerung, könne aber doch nicht als richtig zugeben, daß in Folge derselben die Thätigkeit der Kreisversammlung Schaden gelitten habe. Stets hätten sich tüchtige, opferwillige Männer gefunden, die die Mühe der Besorgung der Kreisgeschäfte auf sich genommen. Ehe man zu einer Entziehung des Wahlrechts schreite, solle man abwarten, ob nicht das Interesse der Bevölkerung reger werde, nachdem man den Kreisen eine Reihe von Lasten abgenommen. (Sehr gut! rechts und links.)

Hierauf Schluß der Diskussion.
Staatsminister Turban: Als die Großh. Regierung an die Aufgabe herangetreten sei, die Reform der Kreisverfassung vorzubereiten, habe auch sie den Gedanken erwogen, der in den Vorschlägen des Abg. Frech enthalten sei, und dabei die Auffassung gewonnen, daß an sich die schon in dem ersten Regierungsentwurf des Verwaltungs-Gesetzes vom Jahr 1863 enthaltene Idee des Aufbaues der Kreise auf Grundlage der Gemeinden staatsrechtlich die richtige wäre.

Man habe auch keineswegs verkannt, daß es höchst erwünscht wäre, das dermalen bestehende künstliche System der Bildung der Kreisversammlung durch ein einfacheres ersetzen zu können, allein auf der andern Seite sei auch wieder zu beachten gewesen, daß, nachdem die Gesetzgebung einmal eine andere Gestalt, als ursprünglich von der Regierung vorgeschlagen war, angenommen, und sich eingelebt hat und auch von vielen Seiten auf eine Vertretung der Gesamteinwohnerschaft des Kreises fortdauernd Werth gelegt werde, eine Aenderung dem doch nicht ohne Bedenken sein würde.

Zudem habe sich die Großh. Regierung, als sie den vorliegenden Entwurf bearbeitete, nicht mit aller Sicherheit davon zu überzeugen vermocht, daß die vorliegende Frage, bezüglich deren nach beiden Seiten hin so viele gewichtige Gründe geltend gemacht werden könnten, in der öffentlichen Meinung bereits so weit geklärt sei, daß sich jetzt schon mit Bestimmtheit erkennen ließe, welchem der beiden sich gegenüberstehenden Systeme der Vorzug zufalle.

Andernfalls würde die Großh. Regierung keinen Anstand genommen haben, dasjenige System in Vorschlag zu bringen, welches nunmehr die Abg. Frech und Genossen in ihren Anträgen dem Hause unterbreite; nur der Gedanke, daß es Pflicht der Regierung sei, in dieser Materie vorsichtig und schrittweise vorzugehen, habe sie selbst von einer solchen Vorlage abgehalten. Gerade das vorliegende Gebiet gehöre zu denjenigen, auf welchen die Gesetzgebung sich ernstlich anlegen lassen müsse, die öffentliche Meinung zu kennen und zu beachten, unter Umständen selbst mit wohlgeleiteten Verbesserungsvorschlägen zurückzuführen, bis die öffentliche Meinung sich nach einer bestimmten Richtung hin festgesetzt habe, denn stieße die Neuerung draußen im Volke auf Widerwillen, so würde dies der ganzen Einrichtung zum Nachtheil gereichen.

Auch in dem augenblicklichen Stadium der Debatte, in der so viele schwerwiegende Gründe für und wider geltend gemacht worden seien, bleibe die Regierung vorerst noch auf dem Standpunkte der Neutralität. Sie könne den-

selben — ohne ihrer Pflicht, sich selbst eine feste Meinung zu bilden, untreu zu werden — um beizuhelfen einhalten weil das bisherige System im Großen und Ganzen keine unbefriedigenden Ergebnisse geliefert habe. Es seien Kreisversammlungen aus demselben hervorgegangen, in denen hervorragende tüchtige Kräfte sich zusammengefunden, und segensreich gewirkt hätten. Auch die Gemeinden würden, wie Redner nicht bezweifeln, tüchtige Männer wählen, wenn ihnen allein die Wahl der Kreisvertretungen übertragen würde; indessen könne mit diesem System die Gefahr verbunden sein, daß dann die Interessen der Gemeinden zu sehr in den Vordergrund gedrängt würden und dadurch das Niveau des Kreises und seiner Thätigkeit sinke. Solchen Strömungen habe immerhin das dermalige System einen Damm entgegen gesetzt.

Nach alledem werde man die Zurückhaltung der Regierung erklärlich finden, welche sich darauf angewiesen sehe, hier vorwiegend die öffentliche Meinung zu Rathe zu ziehen. Durch die Abstimmung der Volksvertretung werde dieselbe zum Ausdruck gelangen. Sollte man die Nachteile der Künstlichkeit des dermaligen Systems für überwiegend, so sei die Großh. Regierung bereit, auf den Standpunkt einzutreten, auf den der Antrag des Abg. Frech führe. Sei das hohe Haus dagegen der Ansicht, die Sache sei bedenklich oder noch nicht reif zu solcher Entscheidung, dann werde man sich darauf beschränken müssen, zunächst auf dem in dem Regierungsentwurf eingeschlagenen Wege, unter Verzicht auf die Vortheile des Frech'schen Vorschlags, zur Besserung des Bestehenden zu schreiten.

Der Berichterstatter Abg. Pflüger führt in seinem Schlußwort aus: Auch er erblicke in dem gestellten Antrag eine Entziehung des Wahlrechts und hege die Befürchtung, daß sich bei einer diesem Antrag entsprechenden Aenderung des bestehenden Systems, welches sich als das Ergebnis eines langen Kampfes und endlichen Kompromisses zwischen beiden Kammern darstelle, seitens der Gemeinden wahrscheinlich nur Bürgermeister in die Kreisversammlung abgedrängt werden würden, was aus den von dem Hrn. Staatsminister ausgeführten Gründen gewiß nicht als ein Vortheil betrachtet werden könnte. — Er bitte darum, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung, ob auf den Antrag des Abg. Frech — vorbehaltlich der Berathung über die einzelnen Paragraphen desselben — eingegangen werden solle.

Diese Frage wird von der Mehrheit des Hauses bejaht. — Hierauf Schluß der Sitzung Nachmittags 1 Uhr.

Großherzogthum Baden.

* Schwelgen, 26. Jan. (Ausstellung.) Die Generalversammlung des Gewerbevereins hat gestern beschlossen, zu Ostern eine Ausstellung von Lehrplänen zu veranstalten.

Lahr, 26. Jan. (Weganahe.) Auf Anregung des Hrn. Oberförsters von Schach ist ein neuer Weg vom Schönbühl auf den Rebio angelegt, der zu einer prächtigen Aussicht auf der Höhe führt. Dieser Weg wird in den nächsten Tagen zur Benützung fertig sein und verbietet der herrliche Punkt auf dem Rebio auch einen Aussichtspavillon, der mit verhältnißmäßig geringen Kosten sich errichten ließe.

XX Lörrach, 27. Jan. (Stadthaushalt.) Der soeben ausgegebene Vorschlag der hiesigen Stadtgemeinde pro 1884, welcher am 5. Februar dem Bürgerausschuß zur Beschlußfassung unterbreitet wird, verzeichnet die gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitalien wie folgt: a. Grund-, Häuser- und Gefäß-

steuerkapital 6,704,930 M., b. Erwerbsteuerkapital der nach Art. 1. A. Pflichten, nach Abzug von 30 Proz. für die Fabrik Röchlin, Baumgartner u. Cie. (d. i. von 9,814,600 M. Erwerbsteuerkapital ab 2,944,380 M. bleibt umlagepflichtiger Rest dieses Geschäfts 6,870,220 M.) 13,864,520 M., c. Erwerbsteuerkapital der nach Art. 1. B. Pflichten hälftig und das Dienstvermögen der Beamten des Staats und der Gemeinde hälftig 1,940,750 M., d. Kapital-Rentensteuerkapital mit drei Gehalt 2,714,178 M. Summe des umlagepflichtigen Steuerkapitals 25,224,378 M. Der Gemeinderath beantragt die Erhebung einer Umlage von 48 Pf. von den unter a. b. c. bezeichneten Steuerkapitalien und 40 Pf. von den unter d. bezeichneten für 100 M. Steuerkapital. Die außer dem Umlageertrage sich ergebenden Einnahmen sind auf 31,763 M. veranschlagt (von Gebäuden 2660 M., von Waldungen 8100 M., von Maut, Lager-, Waag- und Eichungsanhalten 3000 M., Schulgeld 3128 M. etc.). Die Ausgaben werden auf 149,893 M. beziffert. Davon entfallen auf die Position Schule 27,871 M. (und 16,000 M. Lehrergehälter, 8000 M. Beitrag zum Gymnasium etc.), auf Wege, Plätze, Straßen u. dgl. sind 12,861 M. zur Verwenbung vorgesehen, auf öffentliche Gewässer (Flußbau-Beitrag zur Wiese) 12,450 M. Für Armenunterstützung sind 12,000 vorgesehen, welche Summe im Hinblick darauf, daß dieser Aufwand — nicht eingerechnet die im städtischen Spital untergebrachten 28 Pfandner — 10,500 M. betrug, für ausreichend erachtet wird. Als Anhang ist dem Vorschlag ein Bericht der vom Gemeinderath niedergesetzten Kommission zur Behandlung der Frage, die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses betreffend, beigegeben. Die Resolution des Berichtes beantragt beim Bürgerausschuß den Bau eines öffentlichen Schlachthauses nach einem von Architekt Dehner bereits im Detail fertig gestellten Plane und die Aufnahme eines hierzu nöthigen Anlehens im Betrag von 40,000 M., welche Schuld als Genossenschaftsausgabe zu behandeln wäre.

* Kleine Nachrichten aus dem Großherzogthum. Bei Hochhausen ist in der Tauber die Leiche des 23jährigen B. Dittmann von Tauberbischofsheim gefunden. Dittmann, der an Geisteskrankung litt, hatte schon vor 8 Wochen seine Heimath verlassen. — In Mannheim wurde der Opferstock in der Jesuitenkirche erbrochen und der Thäter, ein oft bestraftes Individuum aus Mainz, verhaftet. — In Stockach hat sich am 24. Januar der Maurer Schreiber in seiner Wohnung erschossen.

„Kunst und Kunstgeschichte“, eine Einführung in das Studium der neueren Kunstgeschichte von Alwin Schulz. Verlag von G. Freytag, Leipzig, und F. Tempel, Prag. Preis 1 M. — 60 kr. Der erste Band dieses Werkes, der Architektur und Plastik behandelt, ist vor kurzem empfehlend besprochen. Diese zweite Abtheilung (welche den 21. Band der deutschen Universitätsbibliothek „Das Wissen der Gegenwart“ bildet), beschäftigt sich mit der Malerei und den vervielfältigenden Künsten. Auch hier wiederum geht der gelehrte und feinsinnige Autor auf eine Darstellung der inneren Kunstgeschichte aus. Von den ersten Versuchen, Umrisse und Farben festzuhalten, geleitet er uns, die Entwicklung des Malerstandes wie der Technik fest im Auge behaltend, zur Höhe der Kunstentwicklung empor und macht uns sowohl in Bezug auf die darzustellenden Gegenstände, wie in Bezug auf die Technik der Darstellung mit allen Richtungen und Verzweigungen der Malerei vertraut. In 44 Holzschnitten und 42 in den Text gedruckten Abbildungen werden Kunstbildungen aus allen Zeiten und Schulen der Malerei geboten.

Verkäufe und Verpachtungen, Bethelligungen, Stellen-Vakanzen etc.

werden am sichersten durch Annoncen in zweckentsprechenden Zeitungen zur Kenntnis der bez. Reflektanten gebracht; die einlaufenden Offerten werden den Inserenten im Original zugesandt. Nähere Auskunft ertheilt die Annoncen-Expedit. von Rudolf Mosse, Frankfurt a. M., Rossmarkt Nr. 3. Vertreter in Karlsruhe Gustav Fromme.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Berlin, 26. Jan. Deutsche Reichsbank. Ueberblick am 23. Januar gegen den 15. Januar. Aktiva. Metallbestand 593,283,000 M., + 17,258,000 M.; Reichs-Kassenscheine 24,068,000 M., + 1,966,000 M.; andere Banknoten 17,430,000 M., + 1,002,000 M.; Wechsel 381,733,000 M., — 18,044,000 M.; Lombardforderungen 44,713,000 M., — 3,463,000 M.; Effekten 19,914,000 M., — 92,000 M.; Reserveaktiva 24,694,000 M., — 1,297,000 M. Passiva. Grundkapital 120,000,000 M., unverändert; Reservefond 19,256,000 M., unverändert; Rotenlauf 724,007,000 M., — 36,095,000 M.; sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten 232,138,000 M., + 32,998,000 M.; sonstige Passiva 538,000 M., — 127,000 M.

* (Submissionen.) Nach Mittheilungen aus der Schweiz ist von der Eidgenössischen Munitionsfabrik in Thun bis zum 9. Februar d. J. eine Submission über Lieferung der folgenden Gegenstände angeschrieben worden: 200 Ries Papier zum Einwickeln der Patronen, 5000 kg Ammoniakpapier, 9000 kg Carton, 12,000 kg Schwefelkugeln (von 30 bis 3000 m rohes Baumkautschuk). Die Baare muß franco auf die dem Versender nächstgelegene Bahnstation geliefert werden.

Die näheren Bedingungen zu können von der Direktion der Eidgenössischen Munitionsfabrik in Thun bezogen werden.

D. Frankfurt, 26. Jan. (Börse vom 25. Jan.) Nachdem die Börse in der Vorwoche die Folge der mangelnden Unterstüßung der großen Finanzgruppen in den Widerstand gegen den, nach der letzten allg. rapiden hausse theilweise

natürlichen Rückgang der Kurse ausgebeugte hatte, wodurch sich die Abwärtsbewegung ziemlich intensiv gestaltete, gab sich auf die bessere Haltung der Weltmärkte bei Beginn unserer neuen Berichtsperiode wieder eine bessere Haltung kund. Die Spekulation behielt jedoch nicht Kraft genug, die wieder befehligten Kurse zu behaupten und die Abwärtsbewegung London's war der Anlaß zu einer neuen Abwärtsbewegung, bis die ähntliche Tendenz für deutsche Bahnpapiere wieder den Anstoß zur hausse gab. Höhere Wiener Kursnotierungen, die Beilegung der ungar. Ministerkrise und die fester Haltung der Westmärkte vertheilten nicht, trotz aller Bemühungen der Contrepartie, die Bewegung nach oben weiter zu leiten. Verschiedene Momente bewirkten indes gestern einen obermöglichen Rückschlag. Burekt sandte London malte Capitulur, das dokumentirte Berlin schwache Disposition. Der heutige Verkehr brachte auf höheres Wien und Konventionserichte wieder eine hausse, die jedoch auch von einem Theil der Spekulationen auf Realisationen zu den höheren Kursen benutzte wurde. Berlin war sehr fest. Der Schluß gestaltete sich schwächer.

Kreditaktien bewegten sich zwischen 263 1/2 — 259 1/2 — 264 1/2 — 261 1/2 — 267 1/2. Staatsbahn-Aktien gingen zwischen 270 1/2 — 267 1/2 — 270 — 268 1/2 und 268 1/2. Galizier waren 249 — 248 — 249 1/2 — 249 und 248 1/2 im Umlauf. Lombarden wurden 120 1/2 — 121 — 119 1/2 — 120 1/2 — 119 1/2 und 120 1/2. gebandelt. Defter. Bahnpapier gehen im Allgemeinen mit festen Kursen aus dem Markt hervor. Alsdob haben sich 1 1/2 fl., Linz-Budweis 1 fl., Raab-Börs 1 1/2 fl., Siebenbürger 1 fl., Raab-Grazer 1 1/2 fl., Ung.-Galizische 3 fl., Borslberger 2 1/2 fl. Matter schlossen: Nordwest 1 fl., Elbthal 3 fl. Deutsche Bohren v. L. beten meist zu anziehenden Kursen. Dödelberger-Eppler v. L. 2 1/2 Proz., Dörsbacher

1/2 Proz., Marienburger gaben 7/8 Proz. nach. Medlenburger fest. Defter. Prioritäten beliebt. 5proz. steuerfreie Schwarz-Röslacher, Elisabeth, Staatsbahn, Böhm. Nord gesucht. Schweizer. Bahnen recht beliebt und steigend. Für Gotthardbahn-Aktien war auf Grund von in Aussicht stehenden Transterleichterungen rege Nachfrage. Dieselben avancirten ca. 4 1/2 Proz. Schweizerische Nordost matter. Gute Konsumt zeigte sich für österr. und ungar. Renten, für welche fast sämtliche Kursrückstellungen zu verzeichnen sind. Italiener sehr fest. Rumänier matter. Russen besser. Spanier zeigen in Kursen an. Cappter nach vorübergehender Abschwächung wieder höher. Amerikan. Prioritäten eher schwächer. Von Industriewerthen verloren Babilische Zuckerrabrik 3 Proz., Westeregeln 3 1/2 Proz., Karlsruher Maschinenfabrik liegen 4 1/2 Proz., Edison 1 Proz. Von Wärseln: Holland und Paris theurer, London und Wien billiger. Privatdisconto 3 1/2 Proz.

Best, 26. Jan. Weizen loco —, per Herbst 9.43 G., 9.44 B., per Herbst 10.14 G., 10.16 B. Hafer per Herbst 6.93 G., 6.95 B. Mais per Mai-Juni 6.65 G., 6.67 B. Rohleins —. Wetter: schön.

New York, 26. Jan. (Schlußkurse.) Petroleum in New York 9 1/2 bis, in Philadelphia 9 1/2, B. 3.50. Rothe Winterweizen 1.16 1/2. Mais (old mixed) 61 1/2. Baumwolle: Sudan 5 1/2, Raffia, 10 good fair 12, Schmalz (Wolff) 9 1/2, Speck 8 1/2. Getreidefracht nach Liverpool 3 1/2. Baumwoll-Zufuhr 14,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 20,000 B., dto. nach dem Continent — B.

Verantwortlicher Redakteur: Carl Tröstl in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 26. Januar 1884.

1 Lira = 20 Pfg., 1 Rub. = 100 Pfg., 1 Dollar = 4.25 Pfg., 1 Silber- rubel = 100 Pfg., 1 Mark = 100 Pfg., 1 Pf. = 100 Pfg.	3 Oldenburger Thlr. 40 123 1/4	Dollars in Gold 4.16—20
4 Defter. v. 1854 fl. 250 114 1/4	20 Fr. St. 16.18—22	
5 v. 1860 „ 500 120	Russ. Imperials 16.67—72	
4 Raab-Grazer Thlr. 100 94	Souverains 20.30—34	
1 Unverzinsliche Loose pr. Städt. 100	Städte-Obligationen und Industrie-Aktien	
Babilische fl. 35-Loose	4 Karlsruher Obl. v. 1879 —	
Braunsch. Thlr. 20-Loose 98.—	4 Rannheimer Obl. 100 1/2	
Defter. fl. 100-Loose v. 1864 314.—	4 Borslberger „ 1883 99 1/2	
Defter. Kreditloose fl. 100	4 Baden-Baden „ —	
von 1858 314.—	4 Heilberg „ 99 1/2	
Ungar. Staatsloose fl. 100 221.—	4 Freiburg „ 100 1/2	
Augsburger fl. 7-Loose 28.—	4 Konstanzer „ 99 1/2	
Freiburger fl. 7-Loose 27.10	4 Kettlinger Spinnerei, 38. 127 1/2	
Railänder fl. 10-Loose 14.40	4 Karlsruh. Maschinenfab. 113	
Reininger fl. 7-Loose 27.10	4 Bad. Zuckerr. ohne 38. 126	
Schwed. Thlr. 10-Loose 60.80	3 1/2 Deutsch. Wdh. 20 1/2 G. 168	
Wechsel und Sorten.	4 H. Hypoth.-Bank 50 1/2	
Paris kurz fr. 100 81.05	bez. Thl. 112 1/2	
Wien kurz fl. 100 168.10	5 Westeregeln Aktia 160	
Amsterd. kurz fl. 100 168.60	Reichsbank Discout 4 1/2	
London kurz 1 Pf. St. 20.40	Frankf. Bank. Discout 4 1/2	
Dufaten 9.49—53	Tendenz: fester.	

1 Lira = 20 Pfg., 1 Rub. = 100 Pfg., 1 Dollar = 4.25 Pfg., 1 Silber- rubel = 100 Pfg., 1 Mark = 100 Pfg., 1 Pf. = 100 Pfg.	4 1/2 Pfälz. Nordbahn fl. 129 1/2	5 Borslberger fl. —	3 Oldenburger Thlr. 40 123 1/4
	4 Pfälz. Nordbahn fl. 93 1/2	5 Gotthard I—III Ser. Fr. 102 1/2	4 Defter. v. 1854 fl. 250 114 1/4
	4 Rechte Oder-Ufer Thlr. 193 1/2	5 IV „ 105	5 v. 1860 „ 500 120
	8 1/2 Thüring. Lit. A Thlr. 216	4 Schweiz. Central „ 98 1/2	4 Raab-Grazer Thlr. 100 94
	5 Böhm. West-Bahn fl. 259	5 Süd-Lomb. Prior. fl. 103	1 Unverzinsliche Loose pr. Städt. 100
	5 Ost. Karl-Ludw. fl. 249 1/2	5 Süd-Lomb. Prior. fr. 59	Babilische fl. 35-Loose
	5 Defter. Franz-St. Daul. 267 1/2	5 Defter. Staatsb.-Prior. fl. 105	Braunsch. Thlr. 20-Loose 98.—
	5 Defter. Süd-Ludw. fl. 119 1/2	3 dto. I—VIII B. fr. 76 1/2	Defter. fl. 100-Loose v. 1864 314.—
	5 Defter. Nordwest fl. 156 1/2	3 Livor. Lit. C, D1 u. D2 58 1/2	Defter. Kreditloose fl. 100
	5 Defter. Nordwest fl. 173 1/2	5 Toscan. Central fr. 94 1/2	von 1858 314.—
	5 Raboff fl. 149	5 Wandbriefe	Ungar. Staatsloose fl. 100 221.—
	5 Eisenbahn-Prioritäten.	4 Rb. Hyp.-Bl. Pfdb. 99 1/2	Augsburger fl. 7-Loose 28.—
	4 S. Ludw.-B. fl. 101 1/2	5 Preuss. Cent.-Bod.-Cred. 115	Freiburger fl. 7-Loose 27.10
	4 Pfälz. Ludw.-B. fl. 101 1/2	4 dto. verl. a 110 M. 100	Railänder fl. 10-Loose 14.40
	4 Elisabeth-Neuerpflicht fl. 88 1/2	4 dto. v. 100 M. 101 1/2	Reininger fl. 7-Loose 27.10
	4 Feuerfrei fl. 92 1/2	4 1/2 Defter. B.-Cred.-Anst. fl. 101 1/2	Schwed. Thlr. 10-Loose 60.80
	5 Franz-Josef v. 1867 fl. 87 1/2	5 Russ. Bod.-Cred. S.R. 85 1/2	Wechsel und Sorten.
	4 1/2 Gal. C.-Lud. 1881 fl. 83 1/2	4 1/2 Süd-Bod.-Cred.-Pfdb. 100	Paris kurz fr. 100 81.05
	5 Mähr. Grenz-Bahn fl. —	5 Verzinliche Loose.	Wien kurz fl. 100 168.10
	5 Defter. Nordwest-Gold-Dbl. 103 1/2	3 1/2 Köln-Mind. Thlr. 100 126 1/2	Amsterd. kurz fl. 100 168.60
	5 Defter. Nordw. Lit. A. fl. 86 1/2	4 Bayerische „ 100 134 1/2	London kurz 1 Pf. St. 20.40
	5 Defter. Nordw. Lit. B. fl. —	4 Babilische „ 100 133 1/2	Dufaten 9.49—53
		4 Rhein-Pr. Pfdb. Thlr. 100 117	

B. 720.1. Amtsgericht Mühlheim. Gemeinde Eichenkirch.
Öffentliche Aufforderung.
Die Erneuerung von Grund- und Pfandbuchs-Einträgen der Gemeinde Eichenkirch betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und vom 28. Januar 1874 werden sämtliche Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten länger als seit 30 Jahren Einträge in den hiesigen Grund- und Unterpfandbüchern bestehen, hiermit aufgefordert, solche, wenn sie noch fernere Gültigkeit haben sollen, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls sie nach Art. 4 des oben erwähnten Gesetzes gestrichen werden.

Ein Verzeichnis der über 30 Jahre alten Einträge in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern liegt auf dem Rathhause dahier zur Einsicht offen.
Eichenkirch, den 22. Januar 1884.
Das Pfandgericht.
Räder, Bürgermeister.

Bürgerliche Rechtspflege.
Öffentliche Anstellungen.

B. 729.2. Nr. 1089. Engen. Die Spar- und Waisenkasse zu Engen klagt gegen den Schuster Alexander Maier von Littenhofen, z. St. an unbekanntem Orten abwesend, aus Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 135 M. nebst 5% Zins vom 15. November 1882 und 18 M. Arrestkosten unter Verfallung in die Kosten dieses Verfahrens, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Engen auf.

Montag den 17. März 1884, Vormittags 9 Uhr.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Engen, den 22. Januar 1884.
J. Schäffner,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

B. 766.1. Nr. 808. Waldkirch. Der Wagner Anton Imhof von Oberwinden klagt gegen den Karl Beck von da, z. St. an unbekanntem Orten, wegen Forderung von 66 M. 41 Pf., herrührend aus Wagnerarbeit, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Betrages, und ladet denselben zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht Waldkirch zu dem von diesem auf

Freitag den 29. Februar 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmten Termin.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Waldkirch, den 25. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber Fr. Amtsgerichts:
Frey.

B. 765.1. Nr. 804. Waldkirch. Schmied Martin Mayer von Oberwinden klagt gegen den Karl Beck von Oberwinden, z. St. an unbekanntem Orten, wegen Forderung von 42 M. 5 Pf., herrührend aus Schmiedarbeit, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des genannten Betrages und vorläufige Vollstreckungserklärung des Urtheils, und ladet den Beklagten zur Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht Waldkirch zu dem von diesem auf

Freitag den 29. Februar 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmten Termin.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Waldkirch, den 25. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber Fr. Amtsgerichts:
Frey.

C. 285.2. Civ.-Nr. 193. Karlsruhe. Kaufmann Max Ettlinger von Karlsruhe, vertreten durch Rechtsanwalt Boedh, klagt gegen den Kaufmann Peter Panian aus Kroin (Deisterreich), z. St. an unbekanntem Orten abwesend, aus Waarenkauf, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 449 M. 87 Pf. nebst 6% Zins vom Zustellungstage, sowie zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits und des vorausgegangenen Arrestverfahrens. Derselbe ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Karlsruhe auf

Dienstag den 4. März 1884, Vormittags 10 Uhr.
Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 17. Januar 1884.
Freydweiler,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
Aufgebote.

C. 202.3. Civ.-Nr. 437. Karlsruhe. Katharina Hiegler ledig von Ulm, vertreten durch Rechtsanwalt Robert Leipheimer alda, hat das Aufgebot des badischen 35 fl. Koofes, Serie 369 Nr. 18413, dessen Besitz und Verlust glaubhaft gemacht wurde, beantragt. Der Inhaber dieses Koofes wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag den 26. August 1884, Vormittags 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst (I. Stock, Zimmer Nr. 1) bestimmten Termin seine Rechte anzumelden und das fragliche Koos vorzulegen, widrigenfalls die Koosverlustklärung desselben erfolgen würde.
Karlsruhe, den 6. Januar 1884.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
W. Frank.

B. 742.1. Nr. 993. Ueberlingen. Der Kirchenfond Billafingen besitzt auf dortiger Gemarkung nachverzeichnete Liegenschaften, worüber ihm Erwerbsurkunde fehlt:

1. Grundst. Nr. 30: 10 a 26 qm Gebäude- und Kirchenplatz im Gewann Unterdorf, einerf. Jakob Kohler und Bignalweg, anderf. Güterweg und Lorenz Ludwig, mit der darauf erbauten Kirche.
2. Grundst. Nr. 88: 1 a 94 qm Güterweg im Gewann Krummleigele.
3. Grundst. Nr. 90: 85 a 75 qm Ackerland daselbst, einerf. Bignalweg, anderf. die Wehnerfründe Billafingen.
4. Grundst. Nr. 360: 89 a 98 qm Ackerland und Wiese im Gewann Rollen, einerf. Martin Roth und Konf., anderf. Martin Ripp Ehefrau.

Alle diejenigen, welche an diesen Realitäten in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, werden deshalb aufgefordert, solche längstens in dem auf

Mittwoch den 16. April d. J., Vormittags 10 Uhr, vor unterzeichnetem Gerichte statfindenden Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls sie für erloschen erklärt würden.
Ueberlingen, den 22. Januar 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gerichtsschreiber:
Fromberg.

B. 728.2. Nr. 994. Ueberlingen. Die Wehnerfründe Billafingen besitzen auf dortiger Gemarkung folgende Liegenschaften, über deren Erwerb Urkunde fehlt:

1. Grundstück Nr. 91: 1 ha 75 a 26 qm Ackerland im Gewann Krummleigele, einerf. Kirchenfond Billafingen und Franz Haber Barth, anderf. Johann Georg Frid.
2. Grundstück Nr. 339: 39 a 25 qm Wiese im Gewann Schwielen, einerf. Blender Rupert Ehefrau, anderf. Steinmann's Ehefrau.

Alle diejenigen, welche an diesen Realitäten in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, werden deshalb aufgefordert, solche längstens in dem auf

Mittwoch den 16. April d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte statfindenden Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls sie für erloschen erklärt würden.
Ueberlingen, den 22. Januar 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gerichtsschreiber:
Fromberg.

B. 749.1. Nr. 1521. Pörrach. Ernst Hammerlin von Waagenhardt und Jakob Hölzermann Wittwe in Nümmingen besitzen gemeinschaftlich auf Gemarkung Maybach 10 Ar 22 Meter Wald in der Birken, einerseits Ernst Hammerlin und andererseits Joh. Georg Winter.

Es werden auf Antrag derselben alle diejenigen, welche an den genannten Liegenschaften in den Grund- u. Unterpfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, ihre Rechte und Ansprüche längstens in dem auf:

Montag den 24. März, 8 Uhr, bestimmten Termin anzumelden, andernfalls die nicht angemeldeten Ansprüche und Rechte für erloschen erklärt würden.
Pörrach, den 19. Januar 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
gez. Land.

Zur Beglaubigung.
Der Gerichtsschreiber:
A. Del.

B. 726.2. Nr. 422. Bühl. Großh. Amtsgericht Bühl hat unterm heutigen beschloffen:

Rathias Geh von Kappelwindef besitzt seit 1880 auf Gemarkung Kapf belwindet das von den Ludwig Pfadt's Erben in Bühl erkaufte Grundstück: 1 Ar 26 Meter Wiesenvöschung, Gewann Windigacker, Lagerb. Nr. 4574, einerseits an die Sandbach, anderseits an den Eisenbahndamm und Weg anstoßend. Der Gemeinderath verweigert die Gemähr dieses Verkaufs beim Mangel des Eintrags dieser Liegenschaft in den öffentlichen Büchern. Der Käufer hat daher das Aufgebotsverfahren beantragt. Demgemäß werden nun alle diejenigen, welche an dieser Liegenschaft in den Grund- und Unterpfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht be-

kannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem am

Samstag dem 29. März d. J., Vormittags 9 Uhr, dahier statfindenden Termin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.
Bühl, den 21. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Doos.

B. 725.2. Nr. 492. Durlach. Auf Gemarkung Erdkingen besitzen folgende Liegenschaften:

1. Hahum Berg Wittwe in Erdkingen, zur einen Hälfte Bernhard Rag Ehefrau in Bruchsal und Sigmund Weggar Ehefrau in Mannheim zur andern Hälfte:

- a. 47 Ruthen Garten und Hofstätte im mittleren Viertel an der Wirtelstraße, vorn die Straße, hinten Josef Döschle, neben Friedrich Erb und Karl Böcker;
- b. ein zweistöckiges Wohnhaus mit Keller und Stall u. einem Holzschopfen; Anschlag: 2140 M.

2. Bernhard Rag Ehefrau in Bruchsal und Sigmund Weggar Ehefrau in Mannheim in ungetheilte Gemeinschaft:

- a. 100 Ruthen Ader im Hofacker, neben Jakob Hofmann u. Jakob Friedrich Keppeler; Anschlag 200 M.
- b. 79 Ruthen Ader im Dammgrund, neben Christof Wagner (Christof Sohn) und Johann Martin Ruf Wittwe; Anschlag: 40 M.
- c. 6 1/2 Ruthen Hausgarten im Ortsacker, neben Hahum Berg Wittwe und Franz Kurz; Anschlag: 20 M.

Da es an einem sicheren Erwerbsmittel hierüber gebricht, wurde die Einleitung des Aufgebotsverfahrens beantragt.

Es werden nun alle diejenigen, welche an den obigen Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Freitag den 29. Februar l. J., Vormittags 9 Uhr, bestimmten Termin bei Großh. Amtsgericht hier anzumelden, widrigenfalls auf Antrag die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.
Durlach, den 18. Januar 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zur Beurkundung
Der Gerichtsschreiber:
Sigmund.

Konkursverfahren.
C. 368. Civ.-Nr. 2274. Karlsruhe. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Andreas Rudhart, Inhaber der Firma A. Rudhart dahier, wurde mit Beschluß Großh. Amtsgerichts hier selbst heute am 26. Januar 1884, Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Herr W. Merle jr., Kaufmann dahier wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1884 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Freitag den 14. März 1884, Vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 28. März 1884, Vormittags 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht dahier — I. Stock, Zimmer Nr. 1 — Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. Februar 1884 Anzeige zu machen.
Karlsruhe, den 26. Januar 1884.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
W. Frank.

Bekanntmachung.
C. 356. Rastatt. In dem Konkurs über das Vermögen des künftigen Kaufmanns Heymann Janflovich von Rastatt werden die Konkursgläubiger unter Hinweisung auf die §§ 140 u. 141 der R.O. benachrichtigt, daß bei der Schlussvertheilung Forderungen im Betrage von 6978 M. 32 Pf. zu berücksichtigen sind und verfügbare Massenstand 693 M. 65 Pf. beträgt.
Rastatt, den 26. Januar 1884.
Der Konkursverwalter:
J. Müller.

Vermögensabsonderungen.
B. 576. Nr. 907. Konstanz. Die Ehefrau des Johann Ketterer, Magdalena, geb. Hakenfray von Unabingen, vertreten durch Rechtsanwalt Riegler in Konstanz, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung

ist vor Großh. Landgericht Konstanz — Zivilkammer II — Termin auf: Donnerstag den 13. März 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 24. Januar 1884.
Die Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Landgerichts.
Rothweiler.

B. 745. Nr. 908. Konstanz. Die Ehefrau des Kaufmanns Valentin Kaiser, Katharina, geb. Schay von Engen, vertreten durch Rechtsanwalt Arnold hier, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor Großh. Landgericht Konstanz — Zivilkammer I — Termin auf

Dienstag den 4. März 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 24. Januar 1884.
Die Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Landgerichts.
Rothweiler.

B. 766. Nr. 652. Mosbach. Die Ehefrau des Kronenwirts Andreas Sohn von Sachsenflur, Friederike, geb. Wegler, vertreten durch Rechtsanwalt Barth dahier, klagt gegen ihren Ehemann auf Vermögensabsonderung.

Termin zur Verhandlung vor der Zivilkammer II ist bestimmt auf

Samstag den 15. März l. J., Vormittags 9 Uhr.
Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger veröffentlicht.
Mosbach, den 24. Januar 1884.
Die Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Landgerichts:
A. Biegel.

B. 773. Nr. 1684. Mannheim. Die Ehefrau des Kaufmanns Geison Nathan, Friederike, geb. Schwarzmann in Heidelberg, hat gegen ihren Ehemann bei diesem Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern. Termin zur Verhandlung hierüber ist auf

Samstag den 15. März 1884, Vormittags 10 Uhr, bestimmt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger an dem veröffentlicht.
Mannheim, den 23. Januar 1884.
Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Landgerichts.
Wechler.

Strafrechtspflege.
Rudung.
C. 367.1. Nr. 23, 120. Sinsheim. I. Die Wehrmänner:
Johannes Hörner, ledig, Maurer, geboren am 26. April 1853 zu Kirchardt, zuletzt wohnhaft daselbst,
Christoph Glosbrenner, ledig, Küfer, geboren am 27. Debr. 1852 zu Bahlst, zuletzt wohnhaft daselbst, ihelam Riedel, verheirathet, Schlosser, geboren am 15. August 1854 zu New-York, zuletzt wohnhaft in Siegelbach,
Johann Jakob Burkhardt, verheirathet, Hofschmied, geboren am 29. April 1853 zu Oberimpfen, zuletzt wohnhaft daselbst,
Georg Michael Dinkel, verheirathet, Bierbrauer, geboren am 31. Oktbr. 1851 zu Eichelbronn, zuletzt wohnhaft daselbst,
Josef Bogel, ledig, Maurer, geboren am 4. Dezember 1852 zu Dilsbach, zuletzt wohnhaft daselbst,
Georg Michael Adam Spieß, ledig, Landwirth, geboren am 11. April 1853 zu Michelfeld, zuletzt wohnhaft daselbst,
Jakob Dreht, verheirathet, Schreiner, geboren am 17. Mai 1854 zu Eichelbach, zuletzt wohnhaft daselbst,
Heinrich Kumy, verheirathet, Schlosser, geboren am 18. Debr. 1850 zu Redarbischofsheim, zuletzt wohnhaft daselbst,
Peter Wanner, ledig, Schneider, geboren am 23. März 1851 zu Steinsfurt, zuletzt wohnhaft daselbst,
August Dreht, ledig, Metzger, geb. am 24. Januar 1855 zu Eichelbach, zuletzt wohnhaft daselbst,
Friedrich Bender, verheirathet, Landwirth, geboren am 24. März 1853 zu Eichelbach, zuletzt wohnhaft in Zuzenhäulen;

II. die Reservisten:
Georg Fied, ledig, Landwirth, geboren am 20. Mai 1856 zu Grombach, zuletzt wohnhaft daselbst,
Christian Geinr. Weinkle, ledig, Landwirth, geboren am 9. Debr. 1855 zu Kirchardt, zuletzt wohnh. daselbst,
Johann Friedrich Heid, Schneider, geboren am 16. April 1858 zu Doffenheim, zuletzt wohnhaft daselbst,
Johann Schlund, ledig, Tagelöhner, geboren am 21. Juli 1856 zu Paris, zuletzt wohnhaft in Zuzenhäulen,
Jakob Werner, verheirathet, Schuster, geboren am 1. September 1855 zu Hilsbach, zuletzt wohnhaft daselbst,
Heinrich Hofmann, ledig, Landwirth, geb. am 23. Januar 1857 zu Hilsbach, zuletzt wohnhaft daselbst,
Georg Kollmar, ledig, Kellner, geboren am 8. Debr. 1858 zu Waidst, zuletzt wohnhaft daselbst,
Jakob Bodenheimer, ledig, Kaufmann, geboren am 11. April 1859 zu Waidst, zuletzt wohnh. daselbst;
III. die Ersatzreservisten:
Georg Ulrich, ledig, Schäfer, geboren

am 1. Febr. 1856 zu Redarbischofsheim, zuletzt wohnhaft daselbst,
Georg Andreas Dettinger, ledig, Knecht, geboren am 12. Aug. 1855 zu Heinsheim, zuletzt wohnhaft in Wollenberg,

werden beschuldigt:
I. die Wehrmänner, daß sie als beurlaubte Reservisten der Landwehr ohne Erlaubniß auswanderten,
II. die Reservisten, daß sie als beurlaubte Reservisten ohne Erlaubniß auswanderten,
III. die Ersatzreservisten, daß sie als Ersatzreservisten I. Klasse auswanderten, ohne von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Übertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf

Samstag den 8. März 1884, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Sinsheim (Rathhauseaal) zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von den Rgl. Strafkommandos zu Bruchsal und Heidelberg ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.
Sinsheim, den 5. Januar 1884.
A. Häfner,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

C. 329.2. Nr. 3008. Mannheim. I. Der 24 Jahre alte Schreiner Ludwig Scheidlen von Grombach, 2. der 25 Jahre alte Hausmeyer Johannes Hauger von Mannheim, beide zuletzt in Mannheim wohnhaft, werden beschuldigt, daß sie als Reservisten ohne Erlaubniß auswanderten. Übertretung gegen § 360 A. St. G. B. Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts Mannheim auf

Mittwoch den 12. März 1884, Vormittags 1/9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht zu Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 St. P. O. von dem Rgl. Landwehrbezirks-Kommando Heidelberg u. Eupen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.
Mannheim, den 21. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Stoll.

C. 353.1. Nr. 1278. Offenburg. Karl Kiefer von Durbach und Mainrad Linhart von Zunsweier werden beschuldigt, als beurlaubte Reservisten ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. Übertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf

den 26. März 1884, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Rgl. Bezirkskommando zu Offenburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Offenburg, den 24. Januar 1884.
C. Keller,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

C. 298.3. Nr. 441. Waldkirch. Der 23 Jahre alte, ledige, katholische Fabriknecht Gottlieb Kehrenbach von Schöndach, zuletzt in Elzach, wird beschuldigt, als Ersatzreservist I. Klasse ausgewandert zu sein, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige gemacht zu haben. Derselbe wird hiermit auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier zur Hauptverhandlung vor das Großh. Schöffengericht zu Waldkirch auf

Freitag den 7. März d. J., Vormittags 8 Uhr, geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 St. P. O. von Rgl. Bezirkskommando Freiburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Waldkirch, den 15. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Frey.

C. 307.3. Nr. 1063. Konstanz. Bierbrauer Magnus Bernhard Bildstein, geb. 3. August 1861 in Oberharmersbach, zuletzt wohnhaft in Bilingen, wird zur Hauptverhandlung über die gegen ihn erhobene Anklage: als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichte militärisch-pflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben — Verurtheilt werden auf

Mittwoch den 12. März 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer II des Gr. Landgerichts Konstanz mit der Warnung geladen, daß im Falle eines unentschuldigtem Ausbleibens zur Hauptverhandlung werde geschritten und er auf Grund der in § 472 St. P. O. bezeichneten Erklärung werde verurtheilt werden.
Konstanz, den 19. Januar 1884.
Der Großh. Staatsanwalt:
Rübzer.